

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz



Allgemeine Hinweise zum Datenschutz

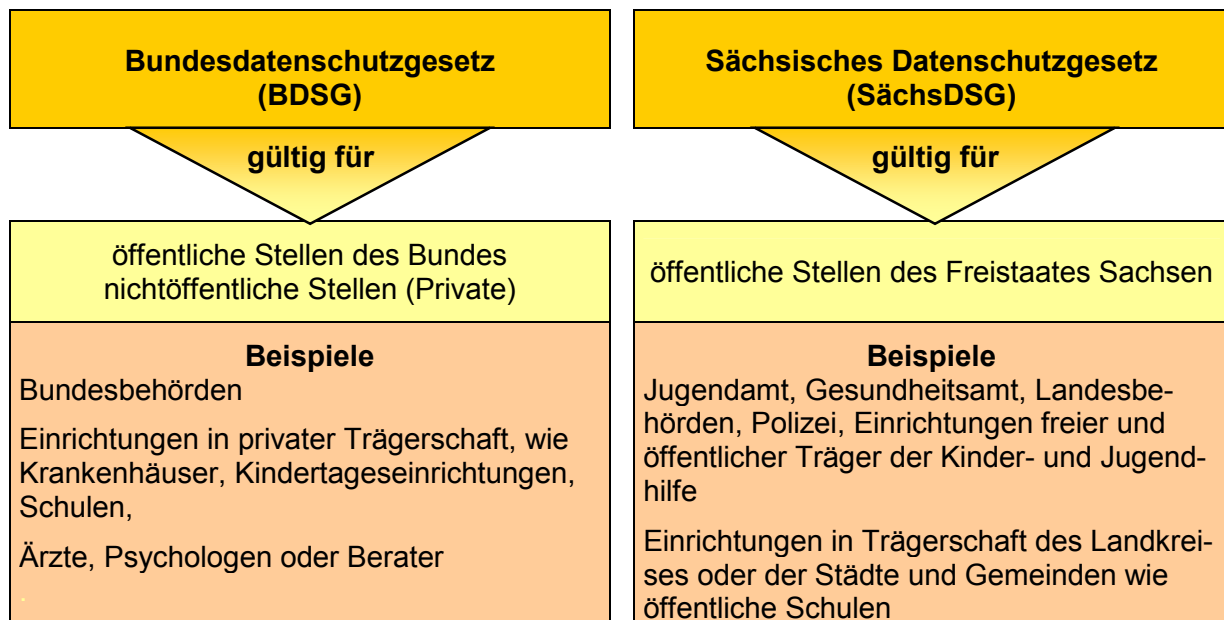
Zielstellung

Wir möchten Ihnen im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise, einen Überblick über verschiedene Fragen zum Datenschutz geben, um Sie in Ihrem täglichen Handeln zu unterstützen. Daher wurden in diesem Kapitel datenschutzrechtliche Begriffe erklärt und Hinweise zu den folgenden Themen zusammengestellt:

- Wie wende ich den Bundesdatenschutz oder Sächsisches Datenschutz an?
- Wer wendet welche Gesetze an?
- Was ist Sozialdatenschutz?
- Was sind Personenbezogene Daten?
- Was versteht man unter Datenverarbeitung?
- Mit welchen Maßnahmen sind Daten zu schützen?
- Was ist allgemein beim Speichern von Daten zu beachten?
- Welche Grundsätze gibt es bei der Datenverarbeitung zu beachten?
- Was versteht man unter jedem der Grundsätze?
- Was bedeutet und bewirkt ein „Rechtfertigender Notstand“?
- Überblick Rechtsgrundlagen des Datenschutzes nach Professionen
- Wo bekomme ich weiterführende Informationen?

Wie wende ich den Bundesdatenschutz oder den Sächsischen Datenschutz an?

In Ihrem täglichen Tun mit Eltern, Schülern, Kindern, Jugendlichen, Patienten oder auch Klienten verarbeiten Sie Daten. Hierbei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Diese sind allgemein im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für den Freistaat Sachsen im Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) normiert.



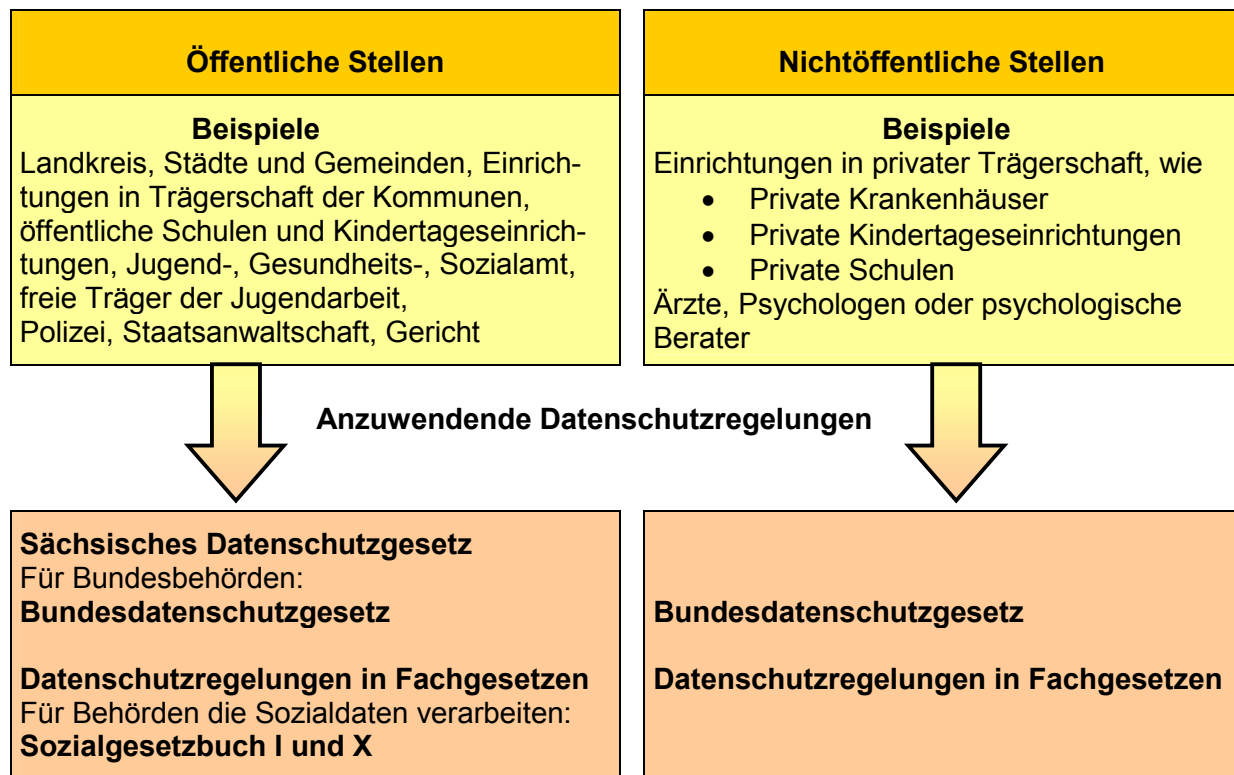
Darüber hinaus gelten für die einzelnen Berufsgruppen meist weitere spezielle Datenschutzvorschriften, z.B. Datenschutzregelungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII.

Spezielle Datenschutzregelungen für den Umgang mit Sozialdaten finden sich für alle **öffentlichen Stellen** im Sozialgesetzbuch (SGB I und X).



Wer wendet welche Gesetze an?

Um herauszufinden, welche datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden sind muss eine Untergliederung in öffentliche und nichtöffentliche Stellen vorgenommen werden:



Was ist Sozialdatenschutz?

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Kinder- und Jugendhilfe beruht auf der Grundbedingung helfender Beziehungen – Verschwiegenheit und Vertrauensschutz. Der § 35 SGB I spricht in diesem Zusammenhang von „**Sozialgeheimnis**“ und führt weiter aus: „Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden...“

Die öffentlichen Stellen, die Sozialdaten verarbeiten sind dem Sozialdatenschutz verpflichtet. Umfassende Regelungen dazu finden Sie im Zweiten Kapitel des SGB X.

Der Begriff „**Sozialdaten**“ wird in § 67 SGB X definiert: „Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die **von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle** im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

Was sind Personenbezogene Daten?

Unter personenbezogene Daten werden Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Personen (§ 3 Absatz 1 SächsDSG) verstanden. Das können Namen und alle einer Person zuordenbaren Merkmale, Umstände und Daten sein.

Hinweis: Auch pseudonymisierte Daten gelten weiter als personenbezogene Daten, da die Zuordnung zu einer Person unter Anwendung des Schlüssels oder Codes wieder hergestellt werden kann.



Was versteht man unter Datenverarbeitung?

Unter dem Begriff „**Verarbeitung**“ versteht man in Bezug auf personenbezogene Daten

- das Erheben = beschaffen,
- das Speichern = erfassen oder aufbewahren
z.B. Dokumentation, Anfertigen von Protokollen
- das Verändern = inhaltlich umgestalten
- das Anonymisieren = zuordnen zur konkreten Person kaum noch möglich
z.B. durch Schwärzen von Namen und Charakteristika
- das Pseudonymisieren = der Name einer Person wird z.B. durch eine Nummer oder einen Code für andere unkenntlich gemacht, die Zuordnung ist durch die Codierung möglich
- das Übermitteln = Weitergabe an, Einsichtnahme, Abruf durch Empfänger
- das Nutzen = jede sonstige Verwendung
- das Sperren = kennzeichnen zur Einschränkung weiterer Verarbeitung
- das Löschen = unkenntlich machen von Daten

(§ 3 BDSG, § 3 SächsDSG, § 67 SGB X)

Mit welchen Maßnahmen sind Daten zu schützen?

Werden in öffentliche Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, so müssen alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um eine gesetzeskonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten.

Dabei erstrecken sich die Maßnahmen auf folgende Bereiche:

Vertraulichkeit	Integrität
Durch entsprechende Maßnahmen wird gewährleistet, dass nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können	Es wird gesichert, dass personenbezogene Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben
Verfügbarkeit	Authentizität
Abgesichert wird, dass personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können	Es ist geregelt, dass personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können
Revisionsfähigkeit	Transparenz
Es kann festgestellt werden, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat	Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können

Bei besonders schützenswerten Daten, wie es z.B. Daten über Gesundheit und Sexualleben darstellen, sollte darauf besonderer Wert gelegt werden.



Welche Grundsätze gibt es bei der Datenverarbeitung?

Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt folgenden Grundsätzen:

Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen selbst	Datenerhebung beim Betroffenen, mit seiner Kenntnis nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bei Dritten § 4 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67a SGB X
Zulässigkeitsgrundsatz	eine Rechtsvorschrift erlaubt die Datenverarbeitung oder der Betroffene hat eingewilligt §§ 4 und 13 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67b SGB X
Erforderlichkeitsgrundsatz	die Daten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich, und zulässig erhoben § 13 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67c SGB X
Zweckbindungsgrundsatz	Erhebung immer mit Zweckangabe, weitere Verarbeitung nur mit dieser Zweckbindung, Zweckänderung nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen § 14 BDSG, § 13 SächsDSG, § 67c SGB X
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	Art und Umfang der Datenerhebung müssen geeignet, erforderlich und in der Situation angemessen, also verhältnismäßig sein Art. 1, Art. 20 GG, § 10 VwVfG, § 9 SGB X

Was ist allgemein beim Speichern von Daten zu beachten?

Die Speicherung von Daten ist, wie Eingangs beschrieben, das Erfassen und Aufbewahren von Daten, wobei die Dokumentation eine Form der Datenspeicherung darstellt. Für die Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung gilt grundsätzlich, dass Beobachtungen, Beschreibungen und Bewertungen getrennt aufzuzeichnen sind, um eine hochwertige Thesenbildung zu gewährleisten. Zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung können Sie Ihre Dokumentation auch mit externen Fachkräften (spezialisierten, insoweit erfahrenen Fachkräften) zur Verfügung stellen. Sie müssen aber darauf achten, dass alle personenbezogene Daten anonymisiert oder pseudonymisiert verwendet werden. Für die Dokumentation der Fakten wird eine offizielle Akte verwendet. Weitere Hinweise im Kapitel Dokumentation.

Hinweis: Um eigene Gedanken und private Hypothesen nicht zu vergessen, können diese zu Papier gebracht und außerhalb der offiziellen Akte aufbewahrt werden. Dies kann in einer persönlichen Handakte geschehen, soll sich aber deutlich von der offiziellen Fallakte unterscheiden. Möglich wäre, diese Akte mit dem Namen der Fachkraft als „persönlich“ zu kennzeichnen. Mit Leitung und Kollegen ist abzuklären, dass als persönlich gekennzeichnete Akten nie mit den offiziellen Fallakten verwechselt oder verbunden werden.

Was beinhaltet der Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen selbst?

Alle Daten sollen grundsätzlich beim Betroffenen selbst und mit seiner Kenntnis erhoben werden. Er ist über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten.
(§ 4 BDSG, § 12 SächsDSG, § 67 a SGB X)



Für Daten über Gesundheit oder Sexualleben ist die Unterrichtung und das Einverständnis mit der Datenerhebung Schriftformgebunden. Diese Daten können also nicht ohne Kenntnis und Einwilligung des Betroffenen bei ihm oder bei Dritten erhoben werden.

Ohne Mitwirkung des Betroffenen oder bei Dritten dürfen sie nur erhoben werden, wenn sich in der jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschrift eine Grundlage findet.

Möglichkeiten für Abweichungen vom Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen bestehen im Einzelfall. Sie müssen vorher in der entsprechenden Rechtsnorm geprüft werden. Regelungen finden sich in § 4 BDSG (für **nichtöffentliche Stellen**) und in § 12 SächsDSG sowie für Sozialdaten in § 67a SGB X (für **öffentliche Stellen**).

Wichtig: Ohne Vorliegen einen der im jeweils anzuwendenden Gesetz aufgezählten Gründe dürfen Daten nicht bei Dritten oder ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden.

Ausnahme: Im Rahmen des **staatlichen Wächteramtes** dürfen Daten bei Dritten, jedoch nur vom Jugendamt auf Grundlage von § 62 Abs.3 Nr. 2d und Nr. 4 SGB VIII sowie von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erhoben werden.

Werden nach Vorliegen eines entsprechenden Grundes Daten bei Dritten erhoben, so muss ihm in der Regel im Anschluss mitgeteilt werden:

- welche Daten zu seiner Person,
- zu welchem Zweck, erhoben wurden und
- von welcher Stelle sie verarbeitet werden.

- **Beispiel Jugendamt**

Zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung muss manchmal von diesem Grundsatz abgewichen werden, weil vielleicht die Befragung des Kindes oder seiner Eltern den Sachverhalt nicht ausreichend klärt. Je nach Einzelfall könnte die Befragung weiterer Familienangehöriger, Erzieher oder Lehrer oder anderer Kontaktpersonen erforderlich sein.

Die datenschutzrechtliche Vorschrift die das Jugendamt dazu legitimiert ist § 67a SGB X. Eine Datenerhebung bei anderen Personen oder Stellen ist zulässig, wenn :“die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen“. Das Wächteramt des Jugendamtes macht dies erforderlich.

- **Beispiel Gesundheitsamt**

Bei einem Kind wird eine ansteckende Krankheit festgestellt. Weitere Kinder, die in Kontakt waren, könnten angesteckt sein. Diese Kinder und Eltern müssen informiert und ggf. befragt werden.

Dabei werden Daten von der Kindereinrichtung also bei Dritten erhoben. Das ist zulässig nach § 67 a SGB X weil: „eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt“ Die Rechtsvorschrift ist hier das Infektionsschutzgesetz.



Was beinhaltet der Grundsatz der Zulässigkeit?

Die Datenverarbeitung muss zulässig sein. Sie ist nur zulässig, wenn:

- eine **Rechtsvorschrift** (Gesetz, Verordnung, Satzung) die Verarbeitung erlaubt oder
- der **Betroffene eingewilligt** hat.
(der Sorgeberechtigte, das Kind ab 14 Jahren, Jugendliche)
Die Einwilligung muss bei Daten zur Gesundheit oder Sexualität schriftlich erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn sie freiwillig geschieht und der betroffenen Person hinreichend deutlich gemacht worden ist, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden (§ 4 Abs. 3 und 4 SächsDSG, § 3 Abs. 9 und § 4a Abs.1 und 3 BDSG).

Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch Rechtsvorschrift

Die wesentlichste Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bei Kindeswohlgefährdung stellt für § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dar. Liegen gewichtige Gründe (noch) nicht vor, ist differenziert nach folgenden Rechtsvorschriften zur Datenverarbeitung zu prüfen

- § 8a SGB VIII für das **Jugendamt u. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe**
- §§ 62 – 65 SGB VIII für das **Jugendamt u. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe**
- §§ 67 a-d SGB X für **öffentliche Stellen, die Sozialdaten verarbeiten** nach § 35 SGB I
- §§ 12-16 SächsDSG für weitere **öffentliche Stellen** und
- § 4 BDSG für **nichtöffentliche Stellen**

Darüber hinaus finden sich rechtliche Regelungen in den speziellen Fachgesetzen.

• **Beispiel Elterngespräch**

Bei einem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe wurde Verletzungen eines Kindes festgestellt. Der Träger gilt auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Zwickau als öffentliche Träger und darf im Rahmen eines Gespräches mit den Eltern / Sorgeberechtigten personenbezogene Daten zur Klärung von (gewichtigen) Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erheben (§ 8a Abs. 2 Satz 2/ 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Im Rahmen einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft dürfen Daten an diese anonymisiert oder pseudonymisiert weiter gegeben werden. Unzulässig ist eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten.

• **Beispiel Datenübermittlung an das Jugendamt (Meldung Kindeswohlgefährdung) von Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe¹**

Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dürfen auf Grundlage der Vereinbarungen nach §8a Absatz 2 Satz 2 das Jugendamt in Kenntnis setzen, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Einer Fachkraft im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind (§8a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) **und***
- b) die Fachkraft mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat (§8a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) **und***
- c) die Fachkraft vorher oder im Anschluss auf die Personensorgeberechtigten zugegangen ist, um den Kontakt mit diesen auf die Inanspruchnahme von (weiterführenden) Hilfen hinzuwirken, die ihr zur Abwendung der Gefährdung erforderlich erscheinen (§8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) **und***
- d) eine (weitere) Risikoeinschätzung ergeben hat, dass die eigene Hilfe und gegebenenfalls weitere bisher in Anspruch genommene Hilfe nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden (§8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).*

¹ Vgl.: Meysen, Thomas: Kooperation beim Schutzauftrag und Datenschutz – alles rechtens? in: Jordan, Erwin (Hg.): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage, München 2007



Zulässigkeit durch Einwilligung des Betroffenen zur Datenerhebung

Die Einwilligung zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der freien Entscheidung des Betroffenen. Er muss auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hingewiesen werden. Die Einwilligung erfolgt in Schriftform, es sei denn, dass besondere Umstände eine andere Form erfordern. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

- **Beispiel Einschränkung der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen²**

Zu prüfen ist, ob Kinder bereits eine Einwilligung geben können:

- a) Bei Kindern **unter 14. Jahren** muss die Einwilligung durch die Sorgeberechtigten geben werden. Haben dabei beide Elternteile das Sorgerecht inne, so **mus** die Einwilligung auch durch beide Sorgeberechtigte erfolgen um rechtswirksam zu sein.*
- b) Kinder **ab den 14. Lebensjahr** können Ihre Einwilligung selbst vornehmen, soweit sie über Urteils- und Einsichtfähigkeit verfügen, d.h. das Kind muss sich seiner Entscheidung über die Konsequenzen und Tragweite dessen es seine Einwilligung geben hat bewusst sein. Es ist zu prüfen, ob das Kind aus Sicht des entwicklungspsychologischen Standes, insbesondere des geistigen Reifeszustandes diese Entscheidung treffen kann. Schätzen Sie ein, dass das Kind die Einwilligung nicht geben kann, müssen die Sorgeberechtigten um Zustimmung gebeten werden.*

Wichtig: Die Altersgrenze ist nicht als starre Grenze zu verstehen, da Kinder in Ihrer Entwicklung unterschiedlich voraus oder zurück sein können.

Zulässige Zeit der Aufbewahrung

Wann Daten zu löschen sind ergibt sich aus der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschrift. Folgende Aspekte sind zu beachten: Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Konkret heißt das z.B. wenn der Fall nichts ergeben hat oder abgeschlossen wurde.

Personenbezogene Daten in Dokumentationen (Akten) sind zu löschen, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass die gesamte Dokumentation zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist z.B. wenn die Zuständigkeit für Betroffene endet.

Die Aufbewahrungsfristen können je nach Profession unterschiedlich sein. Wir empfehlen Ihnen sich zu den Aufbewahrungsfristen bei Ihrem zuständigen Datenschutzbeauftragten sachkundig zu machen.

Was beinhaltet der Grundsatz der Zweckbindung?

Der Grundsatz der Zweckbindung besagt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben worden sind. Kontrollen beispielsweise von Vorgesetzten, von der Rechnungsprüfung oder vom Datenschutzes sind keine Zweckabweichung.

Hinweis: Eine Abweichung von der Zweckbindung muss gesetzlich geregelt sein. Die Rechtsgrundlagen dafür finden sie in § 14 BDSG, § 13 SächsDSG oder § 67cSGB X.

² Eva Leupold, Rechtsanwältin, Leipzig: Vortrag im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung "Datenerfassung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Praktische Hinweise bei Verdacht auf Kindesmisshandlung" der SLÄK am 28.01.2009



Was beinhaltet der Grundsatz der Erforderlichkeit?

Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass das Erheben personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist (§ 12 Absatz 1 SächsDSG). Dies ist dann der Fall, wenn diese Stelle im konkreten Einzelfall ihre Aufgaben andernfalls gar nicht, nicht vollständig, nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In jedem Einzelfall muss also geprüft werden, ob die Aufgabe ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt werden kann.

Mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz hängt eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Betroffenen zusammen. Er soll erfahren, auf Grund welcher Rechtsvorschrift Daten zu seiner Person erhoben werden, wenn diese ihn zur Auskunft verpflichtet. (Pflichtangaben)

Wenn die Erteilung einer Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen ist, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift und die Folgen der Verweigerung von Angaben hingewiesen werden. In allen sonstigen Fällen muss ein Hinweis auf die Freiwilligkeit seiner Angaben erfolgen. (Freiwilligkeitsangaben)

Um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren, müssen die oben genannten Voraussetzungen beachtet werden. Es sollte also immer geprüft werden, gibt es eine Rechtsgrundlage, welche die Erhebung der Daten erlaubt oder muss die Einwilligung der Betroffenen Person eingeholt werden. In der Regel sollten alle Einwilligungen schriftlich erfolgen.

Wichtig: Unzulässig ist eine vorsorgliche Sammlung von Daten, z. B. weil diese als Hintergrundinformation oder später evtl. einmal gebraucht werden könnten (sog. Vorrats-Datenhaltung).

- **Beispiel Schulhort**

Eine Horterzieherin hört von einem Mädchen, dass sein wesentlich älterer Bruder Schläge vom Vater angedroht bekam, sie aber nie. Diese Information ist für die Arbeit, der Horterzieherin in Rahmen ihres Erziehungsauftrag gegenüber dem Mädchen nicht erforderlich. Das Mädchen wollte auch nicht, dass die Horterzieherin mithört.

Es gibt keine Rechtsgrundlage diese Information zu speichern, um sie später zu verwenden, falls etwa das Mädchen zukünftig geschlagen würde. Es gibt auch keine Grundlage für eine Verarbeitung dieser Information. Die Handlungsmöglichkeit erstreckt sich hier vorerst auf Information und Beratung welche Hilfsmöglichkeiten der Bruder hat.

- **Beispiel Schule**

Ein Kind kommt häufig später zur Schule, ist im Unterricht ständig müde und spricht über Inhalte von Filmen, die spät nachts gesendet wurden. Angesprochen darauf erzählt es, dass es schlecht einschlafen schlafen kann, weil die Mutter abends immer weg geht.

Die Datenübermittlung ist zulässig, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie die Verwaltungs- und Fürsorgeaufgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können. Das ist hier der Fall. Die Schulen dürfen in diesem Fall personenbezogene Daten an den Jugendärztlichen Dienst, den Schulpsychologischen Dienst, die Organe der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln.

An sonstige öffentliche Stellen, wie z.B. Polizei und Ordnungsamt ist eine Datenübermittlung zulässig im Falle von Schulverweigerung.



Was beinhaltet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Die Grenze der Informationsgewinnung ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser ist ein Merkmal des Rechtsstaats. Verhältnismäßigkeit walten zu lassen ist ein grundlegendes Prinzip überall dort, wo einer aus der Position der Stärke heraus gegenüber einem Schwächeren handelt. Deshalb gilt dieser Grundsatz im Verfassungsrecht, wie im ganzen Bereich des öffentlichen Rechtes. Der Grundsatzes soll vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte der Bürger schützen. Er wird daher oft auch **Übermaßverbot** genannt. Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich.

• **Beispiel Datenerhebung im Übermaß**

Ein Kind hatte einmalig einen gut sichtbaren blauen Fleck, ungeklärt woher.

Eine unverhältnismäßige Datenerhebung wäre gegeben,

- *wenn nun täglich kontrolliert wird, ob weitere blaue Flecke dazugekommen sind*
- *wenn das Kind deshalb am gesamten Körper kontrolliert werden soll*
- *wenn das Kind ständig nachgefragt wird woher der Fleck stammt*
- *wenn die Eltern mehrfach bedrängt werden, anzugeben woher der Fleck stammt usw.*

Was bedeutet und bewirkt ein „Rechtfertigender Notstand“?

Der Rechtfertigende Notstand ist vor allem für die Personen als Rechtsvorschrift von Bedeutung, die verschwiegenheits- und geheimnispflichtig sind. Möchten diese eine aktuelle Gefahr für Leib und Leben eines Kindes abwenden, in dem sie zuständige Stellen informieren, so sind sie u.U. gezwungen Geheimhaltungspflichten zu durchbrechen. Sie würden sich in diesem Fall selbst in die Gefahr der Strafverfolgung bringen. Solche Verschwiegenheitspflichten bestehen nach § 203 StGB u.a. für folgende Personengruppen:

Ärzte, Personen in anderen Heilberufen, Hebammen, Berufspsychologen, Rechtsanwälte, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Mitarbeiter von anerkannten Beratungsstellen wie Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatung sowie Berater für Suchtfragen usw. sowie die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten.

Der rechtfertigende Notstand wird in § 34 Strafgesetzbuch (StGB) und in § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) wie folgt definiert:

“Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.”

Bei einer Abwägung zwischen dem Recht auf Sozialdatenschutz und einer drohenden Gefahr für Leib und Leben, kann die Verletzung der Verschwiegenheitspflichten gerechtfertigt sein.

Wichtig: Der rechtfertigende Notstand kommt nur dann in Betracht, wenn eine **gegenwärtige (aktuelle) Gefahr** für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen vorliegt. Das heißt, dass Vergangenheitsbetrachtungen keine Rolle spielen!

Der Zustand (physisch, psychisch, seelisch,) des Kindes/Jugendlichen muss so sein, dass mit vorhersehbarer Wahrscheinlichkeit weitere Schädigungen eintreten werden, sofern diese Gefahr nicht abgestellt wird. Das kommt in Frage bei Wiederholungsgefahr z.B. durch fortgesetzten sexuellen Missbrauch, körperliche Züchtigung, weitere (andauernde) Vernachlässigung mit Gefahr physischer Schädigung wie z.B. Verhungern oder Verdursten oder schwerer psychisch-seelischer Störungen besteht.



Überblick Rechtsgrundlagen des Datenschutzes nach Professionen³

Professionsbereich	Grundlagen allgemein	Grundlagen speziell
Kinder- und Jugendhilfe		
Jugendamt	SächsDSG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB VIII , VVBG, JuSchG, SächsKitaG, SächsAGSGB, VwVMiZi, FrühV, JArbSchG, KindArbSchV, LJHG,
Freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe	StGB, speziell § 203 Schweigepflicht z.B. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei freien Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil	öffentliche u. freien Träger mit Leistungs- vereinbarung: SGB VIII, (Betreuung, Heimunterbringung), SächsAGSGB, VwVJugHiE,
Gesundheitswesen		
Gesundheitsamt	SächsDSG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsGDG, SächsPsychKG, IfSG SächsAGSGB, IFSG-MeldeVO, SchulGesPflVO, VwV Gutachten und Zeugnisse, VwVBeh, SächsHygVO, VwV Schutzimpfungen
Ärzte, Psychologen	StGB, speziell § 203 Schweigepflicht bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG	§ 8 Berufsordnung § 294a SGB V Behandlungsvertrag
Medizinische Einrichtungen	bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB V , Behandlungsvertrag
Schwangerschaftsberatungs- stellen	BDSG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SchKG, VwV Schwangerschaftsberatungsstellen
Hebammen	BDSG StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsHebG, Berufsordnung, Behandlungsvertrag
Krankenkassen	BDSG, SGB I, SGB X - Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB V
Bildungswesen		
Schulen	StGB, speziell § 203 Schweigepflicht bei privaten Trägern: BDSG bei öffentlichen Trägern: SächsDSG	SächsSchulG, VwV Schulverweigerer VwV Suchtprävention in Schulen Schulordnungen je nach Schulart Rahmendienstvereinbarungen
Ordnungswesen		
Polizei	SächsDSG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SächsPolG, OwiG,
Ordnungsamt Straßenverkehrsamt	SächsDSG, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	OwiG, StVG, StVO
Justizwesen		
Gerichte	SächsDSG, StGB	StPO, EGGVG
Staatsanwaltschaft	SächsDSG, StGB	StPO, Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, EGGVG
Anwälte	BDSG, StGB	Berufsordnung
Sozialwesen		
Arbeitsagentur	BDSG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB III
ARGE SGB II	SächsDSG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB II
Sozialamt	SächsDSG, SGB I, SGB X- Zweiter Teil, StGB, speziell § 203 Schweigepflicht	SGB XII
Weitere Partner		
Evangelische Kirche	Datenschutz der Evangelischen Kir- che DSG-EKD	SächsAGSGB
Katholische Kirche	CIC, Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO	SächsAGSGB

³ Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da noch weitere Rechtsvorschriften gelten können.



Wer kann mich in Fragen des Datenschutzes beraten?

In jedem Unternehmen/ Verband das mehr als 9 Personen regelmäßig automatisiert personenbezogene Daten verarbeitet, kann es eine Person (Datenschutzbeauftragte) geben, die sich mit datenschutzrechtlichen Fragen auseinander setzen. Diese kann Sie zu Ihren spezifischen Fragen beraten.

Gibt es diesen Datenschutzbeauftragten nicht, hat jeder das Recht sich:

Wo finde ich weiterführende Informationen zum Datenschutz?

Kinder- und Jugendhilfe: Kooperation beim Schutzauftrag und Datenschutz – alles rechtens? Autor: Thomas Meysen

Bildungswesen

Handreichung

Schuldatenschutz: Handreichung über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutzrecht in der Schule)
Herausgeber: SMK

Gesundheitswesen

Ärzte:

Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis
Herausgeber: Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung

Polizei:

Faltblatt Datenschutz bei der Polizei:
Das Faltblatt enthält Informationen über die Informationsverarbeitung bei der Polizei und eine Aufklärung über Ihre Rechte gegenüber der Polizei.
Erhältlich über:
http://www.bfdi.bund.de/cln_027/nn_531950/Shared/Docs/Publicationen/Faltblaetter/DatenschutzBeiDerPolizei.html

Religionsgemeinschaften:

Evangelische Kirche: <http://www.ekd.de/datenschutz/4650.html>

Katholische Kirche: www.datenschutz-kirche.de

Allgemein:

Landkreis Zwickau: www.landkreis-zwickau.de/3707.html

Landesdatenschutz: www.saechsdsb.de

Bundesdatenschutz: www.bfdi.bund.de